

ADNOTATIONES IN IUS CANONICUM

Hrsg. von Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge

47



Ansgar Grochtmann

JUSTITIABILITÄT DER GEWISSENSFREIHEIT

Rechtsvergleichende Analyse
zur kirchlichen Strafverhängung
und zum Schutz des *forum internum*
im Völkerrecht



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

EINLEITUNG

Kirchliches Strafrecht steht unter Rechtfertigungszwang. Nicht allein systemimmanent – wie im staatlichen Recht gilt auch hier das *ultima-ratio*-Prinzip (can. 1341 CIC) –, sondern tiefgreifender von seinen theologischen Grundlagen her. Es bedarf einer Erläuterung, weshalb die Kirche Strafmaßnahmen ergreifen darf, um ihrem Auftrag gerecht zu werden, allumfassendes Heilssakrament (LG 1; 48) zu sein.

Wenn nun im Folgenden geprüft wird, inwieweit der Strafzweck, den Täter zu bessern („*emendatio rei*“), Anwendung finden darf, so ist damit ein Aspekt dieser theologischen Rechtfertigungsfrage herausgegriffen. Es stellt sich nämlich die Frage, ob die Anerkennung der Gewissensfreiheit als übergeordnetes Prinzip dazu zwingt, kirchliches Strafrecht insoweit einzuschränken. In diesem Sinne wird vorgebracht, dass der Glaube eine „notwendig freie Haltung des Menschen“ sei. Gerade deshalb könne und müsse „die Kirche das Gewissen eines Rechtsbrechers akzeptieren“. Sie dürfe ihn nicht „durch Androhung von Maßnahmen zu einer Änderung seiner Gesinnung zwingen“.¹ Eine gleichsam gewissenhafte Rechtsanwendung führt hiernach dazu, aufgrund des unbedingten Schutzes des Gewissens den Besserungsstrafzweck aufgeben zu müssen. Es geht also darum zu prüfen, ob einer Kritik zu folgen ist, die sich zwar auf übergeordnete anerkannte Prinzipien beruft, daraus aber ganz konkrete, insoweit durchaus kontroverse Folgerungen ableitet.

Nun ist es so, dass ganz ähnliche Prinzipien auch im Völkerrecht zur Anwendung kommen. Auch dort ist zu untersuchen, inwieweit aus dem Schutz der Gewissensfreiheit Konsequenzen zu ziehen sind. Fragt man etwa, was verbotener Zwang mit Blick auf völkerrechtliche Verbürgungen der Gewissensfreiheit ist, so sind sehr vergleichbare Problemlagen zu bewältigen. Dabei ist die Rechtslage im Völkerrecht so diffizil – und gleichzeitig reichhaltiger mit Blick auf die umfangreiche Jurisprudenz –, dass der hier zu ziehende Rechtsvergleich nur Frucht bringen kann, wenn wirklich eingehend analysiert wird, wie die Gewissensfreiheit bzw. der Schutz des *forum internum* gewährleistet werden, und zwar durch die hier exemplarisch herangezogenen Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)² sowie Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)³. Die völkerrechtliche Untersuchung sollte dabei jedoch auch über den eigentlichen Zweck des Rechtsvergleichs mit dem kanonischen Strafrecht hinaus ertragreich sein. Schließlich sind diejenigen völkerrechtlichen Normen auszulegen, die für die Rolle der Kirche in der Welt von zentraler Bedeutung sind. Die Kirche bekennt sich ihrerseits immer wieder zur Religionsfreiheit. Hier nun geht es darum, was auf

¹ LÜDICKE, in: MK-CIC, Einl. vor 1311, Rn. 11 (Bearb. 1992).

² International Covenant on Civil and Political Rights, verabschiedet am 16.12.1966; in Kraft getreten am 23.5.1976, GA Res 2200A (XXI), UN GAOR, 21st Sess., Supp No. 16, at 52, UN Doc A/6316 (1966), 999 UNTS 171; von nun an ICCPR.

³ European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, verabschiedet am 4.11.1950; in Kraft getreten am 3.9.1953, 213 UNTS 221; von nun an EMRK.

der Ebene der Vereinten Nationen und Europas – bezogen auf den wichtigen Teilaspekt des *forum internum* – darunter konkret verstanden wird.

So wird nun im 1. Teil die Problematik des kirchlichen Strafzwecks erörtert, um dann im 2. Teil die völkerrechtlichen Fragestellungen zu behandeln. Abschließend folgt, im Anschluss an rechtsvergleichende Anmerkungen im 3. Teil, eine Absicherung der gefundenen Lösungen hinsichtlich des Strafzwecks der Besserung. Bevor all dem nachgegangen werden kann, bedarf es einiger Präzisierungen der Fragestellung hinsichtlich der kanonistischen Ausgangsfrage.

– **Keine kirchenpolitische Stellungnahme bzw. Kritik de lege ferenda**

Kirchliche Strafmaßnahmen – so sie denn einmal verhängt oder zumindest öffentlich diskutiert werden – wirken polarisierend. In welchem Maße Strafe als Mittel adäquat ist, einerseits dem Täter auf seinem Glaubensweg zu helfen und andererseits die Glaubensgemeinschaft Kirche zu festigen, mag Anlass zu Nachfragen und Kritik geben. Insoweit sei klarstellend vorweg genommen, dass im Rahmen dieser Arbeit eines nicht geleistet werden kann: Die Angemessenheit des Mittels Kirchenstrafe als solche sowie die konkrete Praxis⁴ kirchlicher Straftätigkeit in den Blick zu nehmen.

Auch ein Weiteres ist nicht unmittelbarer Gegenstand dieser Untersuchung: Zu prüfen, ob nicht Gründe dafür sprechen, das kirchliche Strafverständnis mit Blick auf die Gewissensfreiheit zu reformieren. Insoweit ist eine Sichtweise *de lege ferenda* und die hier zugrunde gelegte Kritik *de lege lata* zu unterscheiden: Erstere nimmt Maß an der Überzeugungskraft; Letztere setzt voraus, dass der Geltungsanspruch übergeordneter Prinzipien eine einschränkende Interpretation und notfalls eine Neukodifizierung notwendig werden lässt, um Widerspruchsfreiheit zu erlangen.

Behandelt wird hier daher zunächst eingrenzend nur, ob die *de lege lata* kirchlich anerkannte Gewissensfreiheit dazu zwingt, kirchliches Strafrecht umzudeuten oder neu zu fassen.

Erst recht vermag diese Arbeit keinen Beitrag dazu zu leisten, wie das Gewissensverständnis kirchlicherseits in Theorie und Praxis zu vertiefen ist. Sicherlich ist dies eine brennende Frage, und zwar nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Rede vom Gewissen in der Öffentlichkeit gar zu oft zum billigen Allgemeinplatz verkommen ist, zum bloßen Rechtfertigungsargument für jedwedes Wollen. Hier nun das dem entgegengesetzte kirchliche Verständnis aufzuzeigen bedarf es indes nicht, um die hier gestellte, konkrete Frage zum Besserungsstrafzweck zu beantworten. Dazu reicht es aus, einige hier relevante Grunddaten kirchlichen Gewissensverständnisses aufzuführen.

⁴ Eine Strafpraxis, die allerdings zahlenmäßig kaum ins Gewicht fällt, vgl. nur GULLO, *Reasons for Legal Protection in a Penal Environment*, in: *The Penal Process*, hrsg. v. *Dugan*, Montréal 2005, 131 m. w. N.

– **Beschränkung auf eine kategorische und nicht bloß einzelfallbezogene Grenzziehung**

Folgerungen aus der Gewissensfreiheit für die Strafrechtsdoktrin können in zweifacher Hinsicht gezogen werden. So mag der kirchliche Richter einerseits in concreto gezwungen sein, bei der Frage, ob und wie eine Strafe zu verhängen ist, aufgrund dieses Rechtsgutes Straffreiheit oder Strafmilderung zu gewähren. Denn der Einzelfall kann zeigen, dass andernfalls die Gewissensfreiheit verletzt wäre, ohne dass andere, möglicherweise überwiegende Strafzwecke eine Strafe hätten rechtfertigen können.

Gleichsam auf einer höheren Ebene liegend kann jedoch andererseits auch gefragt werden, ob nicht die Gewissensfreiheit dazu zwingt, den Strafzweck „Besserung des Täters“ prinzipiell aufzugeben. Darum geht es hier. Denn nur die Frage nach einer kategorischen, d. h. absoluten, vom Einzelfall unabhängigen Grenzziehung ist gestellt. Anders gewendet: nicht eine Alles-oder-nichts-Entscheidung mit Blick auf die Gewissensfreiheit – Beachtung dieses Rechtsprinzips oder nicht – gilt es hier zu treffen. Diese Untersuchung dient ganz unabhängig von ihrem Ergebnis daher nicht dazu, den kirchlichen Strafrichter seiner Verantwortung zu entheben, gegebenenfalls den Konflikt zwischen Straf Gewalt und Gewissensfreiheit bei seiner Entscheidung auszutragen.

– **Besonderheiten der Strafverhängung *latae sententiae***

Bei der Erörterung kirchlicher Strafzwecke soll hier der Aussage des can. 1314 CIC folgend die *poena ferendae sententiae* im Vordergrund stehen.⁵ Es soll bei der Erörterung zunächst unterstellt werden, ein kirchliches Gericht habe es bei der Verhängung einer Spruchstrafe in der Hand, die Strafzwecke eigens zu bedenken und abzuwägen. Die Besonderheiten einer Strafverhängung *latae sententiae* sollen daher außer Betracht bleiben, sofern nicht eigens darauf abgestellt wird.

– **Beurteilung der kirchlichen Strafverhängung, nicht hingegen der dem vorausliegenden Straftat**

Klarzustellen ist auch, dass hier nicht die Frage behandelt wird, ob der Schutz des Gewissens dazu führen kann, unter „Gewissensdruck“ vollzogenes Handeln als nicht strafbar zu qualifizieren. Bei der hier hingegen zu untersuchenden Frage wird jeweils vorausgesetzt, dass ein Delinquent eine kirchliche Straftat zurechenbar verwirklicht hat.⁶ Unter dem Aspekt des Gewissensschutzes ist nur zu prüfen, ob die kirchliche Reaktion „Strafe“ auf die Deliktsverwirklichung zu unterbleiben hat.

⁵ Den Hinweis, dass die unterschiedlichen Strafformen bei der Argumentation nicht leichtfertig über einen Kamm geschoren werden dürfen, verdanke ich Dr. LAUKEMPER-ISERMANN. Auch mag es zutreffen, dass Tatstrafen – angesichts des sonst praktisch nur wenig angewendeten Strafrechts – eine besondere Bedeutung zukommt. Die hier zu beleuchtende Problematik soll allerdings gleichwohl grundsätzlich mit Blick auf die Spruchstrafe erörtert werden.

⁶ Angemerkt sei, dass das kirchliche Recht auch Fahrlässigkeitsdelikte kennt, bei denen naturgemäß die Gewissensproblematik mit Blick auf die Strafbarkeit des Handelns (und damit wohl auch mit Blick auf die Strafreaktion) keine Rolle spielen kann. Wer nicht bewusst handelt, kann sich nicht zugleich auf ein entgegenstehendes Gewissensurteil berufen.

Nicht das strafbare Handeln des Täters, sondern die kirchliche Bestrafung wird also anhand des Gewissensmaßstabes hinterfragt.

– **Kein Schutz des gewissensgeleiteten Irrtums, sondern Schutz des (irrenden) Gewissens vor Zwang**

Schutz des Gewissens im kirchlichen Sinne schützt – auch nach heutigem Verständnis –⁷ nicht den Irrtum. Das Gewissen soll stattdessen Fenster zur Wahrheit sein. Kirche versteht sich von daher als Anwältin des Gewissens, die im Beseitigen des Irrtums Hilfe leisten will. Der kirchliche Respekt gilt dem Gewissen, nicht dem falschen Handeln. Das hat handfeste Konsequenzen für die kirchliche Strafverhängung. Natürlich bliebe es zunächst einmal irrelevant, wenn ein Delinquent vorbrächte, er verübe eine Straftat, um seinem Gewissen Folge zu leisten. Selbstredend hindert ein solcher Vortrag den kirchlichen Richter nicht daran, beispielsweise denjenigen zu bestrafen, der aus tiefster Gewissensnot meinte, physische Gewalt gegen den Papst anwenden zu müssen. Kirche darf insoweit strafen, denn den Irrtum, ein solcher Gewaltakt sei gerechtfertigt, teilt sie nicht.⁸ Die hier zu prüfende Frage ist dagegen viel enger: Wenn die Kirche nun straft, übt sie damit *Zwang* aus? Zwang gegen das Gewissensurteil auszuüben, bliebe ihr nämlich untersagt. Nach kirchlichem Verständnis ist also in keinsten Weise die Einflussnahme auf das Gewissen, sondern nur die Zwangsausübung hierauf verboten. Der Delinquent hat es folglich nicht in der Hand, durch die bloße Berufung auf sein abweichendes Gewissen kirchliche Strafe unmöglich zu machen. Auch wenn ein Gewissensurteil Grundlage seiner Handlung war, hält dies allein die Kirche nicht davon ab, dagegen anzugehen. Kirchlicher Strafgewalt sind einzig dann Fesseln⁹ angelegt, wenn und insoweit sich erweist, dass kirchliche Strafe sich als Zwang auswirkt.

⁷ Zwar mag – was allerdings nicht Thema dieser Studie ist – diskutiert werden, in welchem Ausmaß mit dem II. Vaticanum in diesem Zusammenhang ein Wandel stattgefunden hat. So könnte nach einem bekannten BÖCKENFÖRDE-Diktum in vorkonziliarer Zeit das Recht der Wahrheit dem Recht der Person vorgegangen sein (vgl. auch KASPER, *Theologische Bestimmung der Menschenrechte*, in: ders., *Theologie und Kirche*, Bd. I, Mainz 1987, 177; siehe ferner die Hinweise S. 205, Fn. 849). Wenn hier auch Verschiebungen stattgefunden haben, ändert dies indes nichts daran, dass aus dem Recht der Person nicht überschießend auch die generelle Akzeptanz des Irrtums zu folgern sei. Aus Respekt vor der Person darf dem Irrtum nicht mit Zwang begegnet werden. Zwang nämlich missachtet die Person. Generell indes die Bekämpfung des Irrtums zu verneinen hingegen bedeutete, einen radikalen Bruch des Verständnisses des Gewissens zu vollziehen, der kirchlicherseits nicht geteilt wird. Deswegen darf auch jetzt noch unabhängig von den Einzelheiten katholischen Gewissensverständnisses plakativ zusammenfasst werden, dass es insoweit keinen Schutz des Irrtums an sich gibt.

⁸ Ohnehin sei nochmals daran erinnert, dass in dieser Studie jeweils eine an sich strafbare Handlung vorausgesetzt wird und einzig die kirchliche Reaktion „Strafe“ anhand des Schutzes des Gewissens gemessen wird.

⁹ Doch auch insoweit nicht unlösbare Fesseln: Dass selbst Zwang aufgrund anderer Strafzwecke als dem der Besserung möglich sein kann, sei nicht verschwiegen.